

Stiftungsstatuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Stiftung zur Förderung des behinderten Kleinkindes" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Die Stiftung kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die ganzheitliche Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt sowie die beratende Unterstützung der Familie und des sozialen Umfelds. Sie ist bestrebt, günstige Voraussetzung für die Entwicklung dieser Kinder zu schaffen. Zu diesem Zweck werden mit den Kindern pädagogisch-therapeutische Massnahmen mit Schwerpunkt Heilpädagogik und Ergotherapie gemäss den Bestimmungen des Kantons Bern durchgeführt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Stiftung einen Früherziehungsdienst mit einer Geschäftsstelle und regionalen Zweigstellen und beschäftigt Früherzieherinnen und Früherzieher.

Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich auf das Gebiet des Kantons Bern.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Der Verein als Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 200'000.-- (zweihunderttausend).

Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen von Dritten sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geüffnet.

Art. 4 Organe

Organe des Stiftungsrates sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Bernische BVG- und
 Stiftungsaufsicht (BBSA)

B. Gschbace

C. C. C.

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Wenn immer möglich ist je eine Vertretung folgender Institutionen im Stiftungsrat anzustreben:

- Pro Infirmis Kanton Bern
- Insieme (Elternvereinigung geistig behinderter Kinder)
- Vereinigung Kantonalberner Kinderärzte
- Schweizerische Stiftung Cerebral

Der Stiftungsrat wird wahlweise durch folgende Bereiche ergänzt:

- Öffentliche Zuweisungsstelle (Neuropädiatrie Inselspital, Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation Z.E.N., Erziehungsberatungsstelle)
- Politik
- Pädagogik, Sonderpädagogik
- Kinder- und Jugendpsychologie

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Mitglieder zwei Mal wieder wählbar sind. Bei Übernahme des Präsidialamtes fängt die Amtszeit neu zu laufen an. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. In diesem Falle ist Einstimmigkeit erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsleitung des Früherziehungsdienstes. Diese ist nicht Mitglied des Stiftungsrates. Sie hat an den Stiftungsratssitzungen beratende Funktion und ein Antragsrecht.

Art. 7 Reglement

Die Einzelheiten der Organisation und der Verwaltung der Stiftung ordnet der Stiftungsrat in einem Reglement.

Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat

B. Gschäfer
Cec. Frey

geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b, ZGB).

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.

Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Stiftung zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB)

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB)

Art. 9 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Revisions- und der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 10 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

Art. 11 Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der

B. Gschweiger
Caufman

Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger/innen ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung, Fusion sowie Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Barbara Aeschbacher



Sekretärin der Stiftung

Dr. Franz Kaufmann



Präsident des Stiftungsrats

Genehmigt mit Verfügung
vom 13. JUNI 2013



Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)